



Beschlusskammer 7

Geschäftszeichen: BK7-26-01-006#B01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (KONNI 2.1)

Hier: Antrag auf Beiladung

gegenüber

der SEFE Marketing & Trading Ltd., 20 Triton Street, London, NW1 3 BG, Großbritannien, vertreten durch die Geschäftsführer,

Beiladungspetentin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn



Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

durch ihre Vorsitzende	Anne Zeidler,
ihren Beisitzer	Stephan Faßbender
und ihren Beisitzer	Dimitri Wenz

am 07.09.2026 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe

I.

- 1 Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zu dem von der Beschlusskammer geführten Festlegungsverfahren BK7-26-01-006. Das Festlegungsverfahren hat das Ziel einer Änderung der festgelegten Regelungen zum Konvertierungssystem aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen (vgl. für die genauen Hintergründe die Einleitungsverfügung vom 15.06.2026). Dabei zieht die Beschlusskammer auch die Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts in der Richtung L-Gas nach H-Gas in Betracht, um weiterhin einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten.
- 2 Die Beiladungspetentin ist europaweit als Gashändlerin tätig. In diesem Zuge hat sie auch Ein- und Auspeisekapazitäten für das deutsche Gas-Fernleitungsnetz erworben. [REDACTED]
[REDACTED]
- 3 Die Beschlusskammer hat das gegenständliche Festlegungsverfahren am 25.06.2026 mit der Veröffentlichung einer zur Konsultation gestellten Einleitungsverfügung eröffnet und eine Stellungnahmefrist bis zum 21.08.2026 gesetzt. In diesem Rahmen hat auch die Beiladungspetentin zu den von der Beschlusskammer in der Einleitungsverfügung dargestellten Erwägungen Stellung genommen. Zudem plant die Beschlusskammer, wie bei anderen Festlegungsverfahren auch, eine Konsultation des Tenorentwurfs verbunden mit ergänzenden Erläuterungen. Die Beschlusskammer strebt aus in der Einleitungsverfügung näher erläuterten Gründen eine schnelle Verfahrensdurchführung und eine Anwendbarkeit der geänderten Regelungen ab April 2027 an.
- 4 Die Beiladungspetentin beantragt,

sie zu dem Festlegungsverfahren BK7-26-01-006 beizuladen.

Sie ist der Ansicht, dass sie [REDACTED] in einem besonderen Maße von dem Festlegungsgegenstand betroffen sei und führt vertiefend aus, dass [REDACTED] und anderweitige vertragliche Dispositionen auch im Vertrauen auf bestehende regulatorische Rahmenbedingungen erfolgt seien. Insofern sei zur Wahrung der Interessen der Beiladungspetentin das der Beschlusskammer zustehende Ermessen über die Entscheidung zur Beiladung auf null reduziert.

Die Beschlusskammer hat der Beiladungspetentin mit Schreiben vom 04.08.2026 den Beschlussentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.08.2026 gegeben. Die Beiladungspetentin hat von einer Stellungnahme abgesehen.
- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

- 6 Der zulässige Beiladungsantrag wird abgelehnt. Hier war die Beiladungspetentin weder als notwendige Beigeladene beizuladen noch sieht die Beschlusskammer die Beiladung als einfache Beigeladene als zweckdienlich an.
- 7 Neben den geborenen Beteiligten nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG können gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG Personen und Personenvereinigungen auf Antrag zu einem bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren beigeladen werden. Unterschieden wird entsprechend § 13 Abs. 2 VwVfG zwischen notwendiger und einfacher Beiladung.
- 8 Notwendig ist die Beiladung, wenn die verfahrensabschließende Entscheidung unmittelbar rechtsgestaltend gegenüber dem Dritten wirken kann, also möglicherweise eine Verpflichtung begründet, ändert oder aufhebt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.07.2006, Az. VI-3 Kart 144-149/06 (V)). In diesem Falle ist anzunehmen, dass die für eine Beiladung erforderliche erhebliche Interessensberührung besteht (Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, Energierecht, § 66 EnWG Rn. 42 (EL 83)). Als Konsequenz hat die Beiladung zu erfolgen, da die Regulierungsbehörde entweder über kein Ermessen verfügt oder dieses jedenfalls auf Null reduziert ist (Elspas/Heinichen, in: Elspas/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), 1. Aufl. 2018, EnWG, § 66 Rn. 24; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, Az. VI-3 Kart 25/08 (V)).
- 9 Eine solche rechtsgestaltende Wirkung der Entscheidung im Hauptverfahren gegenüber der Beiladungspetentin kann vorliegend nicht festgestellt werden und wird von der Beiladungspetentin auch nicht vorgetragen. Ausweislich der Einleitungsverfügung vom 15.06.2026 adressiert die Festlegung den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH und nicht Netznutzer wie die Beiladungspetentin.
- 10 Im Übrigen können Dritte als einfache Beigeladene zu einem Verfahren hinzugezogen werden, sofern ein in Betracht kommender Verfahrensausgang zumindest mittelbare Auswirkungen auf sie haben kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, Az.: VI-3 Kart 161/06 (V)). Voraussetzung ist hierbei die Möglichkeit einer erheblichen Interessensberührung; dahingegen ist nicht erforderlich, dass geltend gemacht werden kann, die Entscheidung könne eigene subjektiv-öffentliche Rechten verletzen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Der Begriff der Interessensberührung ist weit auszulegen und erfasst daher nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse am Verfahrensausgang (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009 - VI-3 Kart 25/08 (V)). Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder geringfügig berührt werden. Im Falle der einfachen Beiladung hat die Regulierungsbehörde schließlich von Ihrem Beiladungsermessen pflichtgemäßen Gebrauch zu machen; bei der Entscheidung sind die Intensität der Interessensberührung und die Verfahrensökonomie zu berücksichtigen (Elspas/Heinichen, a.a.O., § 66 Rn. 25f m.w.N.)
- 11 Danach liegen die Voraussetzungen für die Beiladung der Beiladungspetentin im Wege der einfachen Beiladung zwar vor. Es besteht die Möglichkeit, dass sie vom Ausgang des Verfahrens in ihren wirtschaftlichen

Interessen erheblich berührt wird. Denn die gegenständlichen Verfahren betreffen mit den Regelungen zum Konvertierungssystem Marktregeln, die nach Umsetzung durch den Marktgebietsverantwortlichen die maßgeblichen Rahmenbedingungen für die als Netznutzerin tätige Beiladungspetentin darstellen.

- 12 Im Rahmen der Ermessensausübung sieht die Beschlusskammer nach Abwägung der betroffenen Belange jedoch von einer Beiladung der Beiladungspetentin ab.
- 13 Die Beschlusskammer kann im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig – z.B. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren – vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung zwar nicht grundsätzlich aus, kann jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtl. Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtl. Umdrucks).
- 14 Unter diesen Gesichtspunkten wird die konkrete Interessenberührung der Beiladungspetentin von verfahrensökonomischen Aspekten sowie der Möglichkeit der Beiladungspetentin, nicht als Verfahrensbeteiligte einen verfahrensfördernden Beitrag zu erbringen, überwogen.
- 15 Für eine Beiladung der Beiladungspetentin spricht vorliegend nur eine gering zu gewichtende Form der Interessenberührung. Der Gegenstand der Festlegung verpflichtet direkt nur den Marktgebietsverantwortlichen. Die Beiladungspetentin kommt erst mittelbar nach Umsetzung der Vorgaben durch den Marktgebietsverantwortlichen wie alle anderen Marktteilnehmer mit dem geänderten Konvertierungssystem in Berührung.
- 16 Eine von der Beiladungspetentin angeführte aber nicht näher zahlenmäßig begründete besondere wirtschaftliche Betroffenheit kann hier zu keiner anderen Gewichtung führen. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass bei der Abänderung von Marktregeln aufgrund von unternehmerischen Einzelentscheidungen und der Unternehmensgröße Marktteilnehmer unterschiedlich wirtschaftlich betroffen sind. Wenn dies im Rahmen des Beiladungsinteresses jedoch zu einer stärkeren Gewichtung führt, würden große Unternehmen gegenüber kleinen Akteuren bevorzugt. Gleiches gilt für Unternehmen, deren Geschäftsmodell

aufgrund von unternehmerischen Einzelentscheidungen, [REDACTED]

[REDACTED] stärker von einer Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen betroffen ist. Insofern kann auch dahinstehen, ob die Beiladungspetentin, wie von ihr vorgebracht, tatsächlich wirtschaftlich mehr als andere Marktteilnehmer von einer Entscheidung im Festlegungsverfahren betroffen wäre.

- 17 Ferner handelt es sich bei der von der Beiladungspetentin angeführten Versorgungssicherheit um ein Schutzgut der Allgemeinheit, welches keine stärkere Betroffenheit eines einzelnen Marktteilnehmers zu begründen vermag.
- 18 Die Beschlusskammer konnte bei der Abwägung das Interesse der Beiladungspetentin an dem aus einer Beteiligtenstellung resultierenden Beschwerderecht nach § 75 Abs. 2 EnWG außer Acht lassen. Denn eine Beschwerdebefugnis liegt nach der Rechtsprechung auch vor, wenn die Beiladung des Dritten, wie hier einschlägig, aus verfahrensökonomischen Gründen unterblieben ist und der Dritte geltend machen kann, durch die Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen zu sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2021, 3 Kart 2/20, BeckRS 2021, 14760 Rn. 43).
- 19 Demgegenüber berücksichtigt die Beschlusskammer, dass die Beiladungspetentin auch ohne Stellung als Verfahrensbeteiligte ihre inhaltlichen Standpunkte im Verfahren vortragen kann. Der Beiladungspetentin steht sowohl die bis zum 21.08.2026 laufende Konsultation der Einleitungsverfügung als auch die im weiteren Verfahrensverlauf angedachte Konsultation des Tenorentwurfs offen.
- 20 Die Beschlusskammer geht zudem von keiner wesentlichen verfahrensförderlichen Wirkung einer Beiladung aus. Die von der Beiladungspetentin angeführte Expertise bei der Beurteilung möglicher Ausgestaltungsmaßnahmen kann sie im gleichen Maße für alle Marktteilnehmer transparent in das Konsultationsverfahren einbringen und hat dies auch getan. Etwaigen Geheimhaltungsbedürfnissen wird durch die Veröffentlichung entsprechend geschwärtzter Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation begegnet. Vielmehr befürchtet die Beschlusskammer durch die Beiladung eine Verfahrensverzögerungen, da bei Ausübung der mit der formellen Beteiligtenstellung einhergehenden Rechte eine Entscheidung in der Sache hinausgezögert werden könnte.
- 21 Die Beschlusskammer war bei der Ermessensausübung auch nicht über das Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG durch eine ständige Verwaltungspraxis oder durch den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes gebunden. Sofern eine Verwaltungspraxis darin bestand, dass die Beschlusskammer in anderen Festlegungsverfahren Netznutzer beigeladen hat, konnte die Beschlusskammer diese Verwaltungspraxis aufgrund der zuvor angeführten Ermessenserwägungen hier sachlich begründet ändern. Auch konnte die Beiladungspetentin kein berechtigtes Vertrauen auf den Fortbestand einer etwaigen Verwaltungspraxis haben, da die Beschlusskammer bereits in verschiedenen, öffentlich einsehbaren Beiladungsbeschlüssen (z.B. Beschluss vom 07.10.2024 (Az. BK7-24-01-008) Rn. 12) angekündigt hat, die verfahrensförderliche

Wirkung von Beiladungen in Festlegungsverfahren eingehender dahingehend zu prüfen, ob verfahrens-ökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Vorsitzende

Stephan Faßbender

Beisitzer

Dimitri Wenz

Beisitzer